

## **IRAK**

### **Vorschriften Nr. 16 von 1969 über Maßnahmen für Sendungen, deren Einfuhr in oder Durchfuhr durch den Irak verboten ist**

(Instrukcii 16 ot 1969 g. o meroprijatijach, prinimajuščichsja kasatel'no posylok vvoza ili projezd čerez territorii respubliki Irak zaprešččen)

Quelle: <http://www.fsvps.ru/fsvps/importExport>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.12.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Vorschriften Nr. 16 von 1969 über Maßnahmen für Sendungen, deren Einfuhr in oder Durchfuhr durch den Irak verboten ist**

Auf der Grundlage von...wurden folgende Vorschriften beschlossen:

1. Sendungen, deren Einfuhr oder Durchfuhr gemäß dem Gesetz über landwirtschaftliche Quarantäne Nr. 17 von 1966 und seinen Vorschriften und dem Beschluss über deren Durchführung verboten ist, sind mit Einverständnis des Einführers innerhalb von 7 Tagen mit dem Datum der Bekanntgabe des Einfuhrverbotes an den Einführers wieder auszuführen. Nach Ablauf der festgelegten Frist für die Wiederausfuhr wird die Sendung durch die Behörde für landwirtschaftliche Quarantäne zu Lasten des Einführers vernichtet.
2. Der Minister für Landwirtschaft hat auf Grund des Beschlusses der Kommission für landwirtschaftliche Quarantäne das Recht die vorzeitige Vernichtung einer Sendung, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, anzuordnen, wenn deren Verbleib eine Gefahr für landwirtschaftliche Pflanzen darstellt.
3. Die Behörde für landwirtschaftliche Quarantäne unternimmt alles, um die Ausbreitung von Krankheiten ausgehend von einer Sendung zu verhindern.
4. Vorstehende Vorschriften werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Der Minister für Landwirtschaft**